

er ihm auch die Ordination des neu gewählten Abtes vor (§ 10). Für den Verzicht des Bischofs und seiner Untergebenen auf die dem Kloster dargebrachten Geschenke (§ 8), auf Besuchsreisen und Bewirtung in dessen Gebiete (§ 9) hat Audomar als Quelle gedient. Burgundofaro und Emmo hatten mehr allgemein das Betreten des Klosters ausser auf Einladung verboten und ersterer ausserdem die Einforderung von Geschenken untersagt. Audomar ist auch für die übrigen Bestimmungen stark benutzt worden, obwohl auf jede andere Amtsgewalt an Personen und Sachen des Klosters (§ 12) auch Burgundofaro verzichtet hatte. Dessen Einfluss ist nur noch in dem Artikel von dem Disziplinarrecht des Abtes über die Mönche bemerkbar (§ 13), wo indessen die Stilisierung nicht unerheblich abweicht. Emmo hatte hier beim Versagen der Strafgewalt des Abtes eine höhere Instanz eingeführt in den Aebten derjenigen Klöster, welche nach derselben Regel lebten, und ähnliches findet man in dem Privileg des Bischofs Numerian von Trier¹. Die Regel hatte er auch darin mehr betont, dass er die Gewalt des Bischofs nur so lange ausschloss, als die Mönche nach jener lebten. Er selbst hat nur noch bei der Pönformel (§ 15) den Text beeinflusst, wo er sich indessen mit einjähriger Exkommunikation begnügte, während Berthefrid mit Marculf 3 Jahre bestimmte. Burgundofaro hatte keine Zeitangabe für die Strafe des Anathems angegeben.

Aus der Zeit nach Berthefrid ist nur noch ein datiertes Privileg mit dem Anfang: 'Licet antiquae regulae constituta nos' auf uns gekommen, das des Bischofs Drauscius von Soissons von 667 für das dortige Nonnenkloster². Dieses gewährte den Nonnen die Institution der selbstgewählten Aebtissin und beließ ihnen die Wahl des Bischofs für Altarweihe und Herstellung des Chrisma, überschreitet also das Mass der von Berthefrid bewilligten Freiheiten, mit dem es indessen in der Normierung der Exkommunikation auf 3 Jahre übereinkommt, und stimmt mehr mit Burgundofaro. In demselben Umfange erkannte das undatierte Privileg Numerians, welches gleichfalls zu der 'Licet'-Gruppe gehört, den Mönchen ihre Freiheiten zu. Mit dem Privileg des Bischofs Aredius von Vaison³ von 682 beginnt eine ganz andere Fassung der Privilegien, die nur noch wenige Vergleichungspunkte bieten. Zu der Hauptfrage, der Ausübung der Weihegewalt, stellen sie sich ver-

1) Pardessus II, 148.

2) Ebend. S. 139.

3) Ebend. S. 191.